

# **Gebührensatzung**

für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Wollmerath  
vom 17.01.2023

## **§1 Allgemeines**

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wollmerath. Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Eine voraussichtliche Nutzung des Gemeindehauses oder des Festplatzes ist schriftlich und frühzeitig bei der Ortsgemeinde anzufragen.

## **§2 Art und Umfang der Benutzung**

- a) Das Bürgerhaus mit seinem Festplatz und der Einrichtung dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen oder Vereins geführten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.
- b) Der Nutzer erkennt mit Inanspruchnahme die Regelungen dieser Satzung an und verpflichtet sich zu deren Beachtung und der Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Jugendschutzgesetz, Steuer-, Abgabenverpflichtungen) und der Beantragung evtl. erforderlichen Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).
- c) Das Bürgerhaus und seine Einrichtung sind von jedem Nutzer sorgfältig, schonend, und pfleglich zu behandeln.
- d) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- e) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei Abschluss der Überlassungsverträgen eine Kautions zu vereinbaren.
- f) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- g) Das Hausrecht im Gemeindehaus steht dem Bürgermeister, seinem Vertreter oder die, durch ihn beauftragten Personen jederzeit zu.

## **§3 Gebührenpflichtige & Entstehen der Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und dessen Einrichtung. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtung erfolgt. Bei öffentlichen Versammlungen, der Nutzung durch

die Ortsgemeinde, Sitzungen ortsansässiger Vereine, Gruppen und Institutionen erfolgt eine Gebührenfreie Nutzung der Einrichtungen.

#### **§4 Gebührenberechnung**

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

##### **1. Gewerbliche Veranstaltungen**

a) Tanzveranstaltungen incl. Küche <b>-pro Tag-</b>	Saal 1 =	130,- €
	Saal 2 =	30,- €
	Saal 3 =	30,- €
b) Veranstaltung ohne Tanz incl. Küche <b>-pro Tag-</b>	Saal 1 =	90,- €
	Saal 2 =	20,- €
	Saal 3 =	20,- €
c) Discoververanstaltungen incl. Küche <b>-pro Tag-</b>	Saal 1 =	180,- €
	Saal 2 =	30,- €
	Saal 3 =	30,- €
d) Bierkeller inkl. Küche, Vorraum (Flur unten) kleiner Festplatz- <b>pro Tag-</b>		70,- €
e) Heizkostenpauschale (Okt- April) für Bst. (a, b, c)		20,- €
f) Heizkostenpauschale (Okt- April) für Bst. (d)		10,- €
g) die Heizkostenpauschale kann in Ausnahmefällen in Kälteperioden außerhalb der o.a. Zeitraums als Pauschale fällig werden		
h) Bei Benutzung des Bürgerhauses durch Auswärtige, wird auf die unter 1. a), b), c) und d) genannten Beträge ein Aufschlag in Höhe von <b>50 €</b> erhoben.		

##### **2. Nichtgewerbliche Veranstaltungen**

a) Beerdigung incl. Küche <b>-pro Tag-</b>	Saal 1 =	50,- €
	Saal 2 =	15,- €
	Saal 3 =	15,- €
b) sonstige Feiern incl. Küche <b>-pro Tag-</b>	Saal 1 =	60,- €
	Saal 2 =	20,- €
	Saal 3 =	20,- €
c) Bierkeller inkl. Küche, Vorraum (Flur unten) kleiner Festplatz- <b>pro Tag-</b>		60,- €
d) Heizkostenpauschale (Okt- April) für Bst. (a, b)		20,- €

- e) Heizkostenpauschale (Okt- April) für Bst. (c) 10,- €
- f) die Heizkostenpauschale kann in Ausnahmefällen in Kälteperioden außerhalb der o.a. Zeitraums als Pauschale fällig werden
- e) Bei Benutzung des Bürgerhauses durch Auswärtige, wird auf die unter 2. a), b), c) und d) genannten Beträge ein Aufschlag in Höhe von **20 €** erhoben.

### **3. Benutzung des Festplatzes und der Toilettenanlage**

- a) bei Aufstellung eines Festzeltes (großer Festplatz) **-pro Tag** 190,- €
- b) bei Durchführung des Dorffestes oder Kirmes inkl. Küche- **pro Tag** 60,- €
- c) bei Polterabenden inkl. **Küche-pro Tag-** 60,- €

### **4. Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührentatbestände einzuordnen sind, wird die Benutzungsgebühr je nach Anfrage festgelegt.**

**In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Wasser und Abwasser enthalten.**

- a) Die Stromkosten werden für die jeweilige Veranstaltung gesondert nach tatsächlichem Verbrauch erhoben.
- b) Der Veranstalter hat die Reinigung selbst zu übernehmen.
- c) Anfallender Müll ist von den Benutzern zu entsorgen.

## **§5**

### **Zahlung der Gebühr**

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einer durch Ihn Beauftragten Person. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Wollmerath an die Verbandsgemeinde Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

## **§6**

### **Haftung**

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Die gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstiger Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigem Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

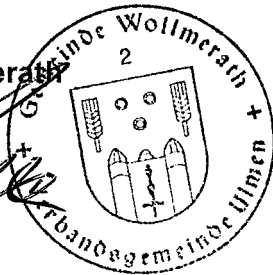
## **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Wollmerath, den 17.01.2023

Ortsgemeinde Wollmerath

Ulrich Laux  
Ortsbürgermeister



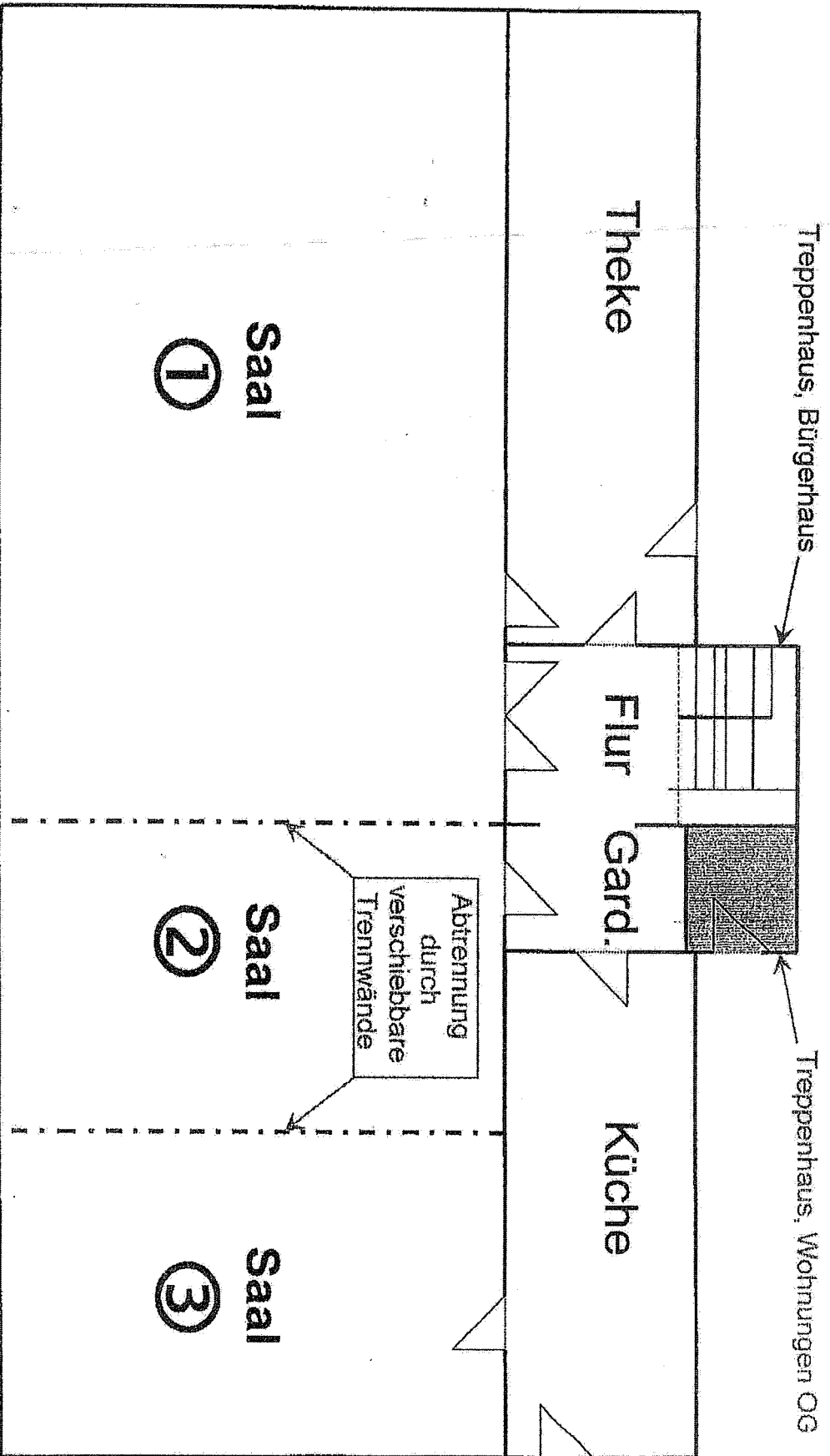
### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raumteilungsmöglichkeiten Bürgerhaus Wollmerath (EG)



(ohne Maßstab)